

Satzung des Marktes Peiting zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bachfeld“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bachfeld“

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Bachfeld“ des Marktes Peiting vom 24.05.1976, rechtskräftig seit 11.02.1980, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Planteil wird durch den Planteil vom 24.01.2022 ersetzt.
2. Die Ziffer 2.) unter „B) Festsetzungen durch Text“ wird wie folgt ersetzt:

„Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen sowie den Festsetzungen der vorgeschriebenen Haustypen:

Haustyp

*II = GRZ 0,4
max. 2 Vollgeschosse
max. Wandhöhe 7,00 m*

*II + D = GRZ 0,4
max. 2 Vollgeschosse
max. Wandhöhe 7,00 m*

III = GFZ 0,9“

3. Die Ziffer 3.) unter „B) Festsetzungen durch Text“ wird wie folgt ersetzt:

„Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.“

Die Ziffer 7.) unter „B) Festsetzungen durch Text“ wird wie folgt ersetzt:

„Alle Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen.

- a.) Dacheinschnitte sind untersagt.
- b.) Die Dachneigung der Wohngebäude sind folgende:

Haustyp II	=	27° - 29°
Haustyp II+D	=	27° - 36°
Haustyp III	=	27° - 29°

4. Unter B.) Festsetzung durch Text wird Ziffer 18. wie folgt neu aufgenommen:

„Für die Grundstücke Fl.Nrn. 3179/3, 3180 (westliches Gebäude), 3178, 2716/12 bis 2716/8, 2715/9 bis 2715/13, 2715/16 bis 2715/20, 2715/24 bis 2715/28, 2715/30 bis 2715/34, 2713/18, 2713/8, 2713/19, 2713/16, 2713/7, 2713/9, 2712, 2712/13 und 2712/16:

Bei Neu- und Erweiterungsmaßnahmen sind schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ sind dies Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnräume / Wohnküchen, Büroräume u. ä.) so anzuordnen, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster

- auf der straßenabgewandten Gebäudeseite besitzen,*
- an einer senkrecht zur Füssener Straße stehenden Gebäudeseite besitzen, das mittels eines Wintergartens, (teil-)verglasten Balkons bzw. einer (teil-)verglasten Terrasse, eigenen Gebäudeteils o.ä. abgeschirmt wird.*

Sofern diese Grundrissorientierungen nicht möglich sind, müssen die Räumlichkeiten mit kontrollierten Be- und Entlüftungsanlagen ausgerüstet werden. In Schlafräumen sollten die Eigengeräusche von Lüftungseinrichtungen in einem Abstand von 1 m einen Schalldruckpegel von $L_pA = 30 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.“

Die Legende wird um das entsprechende Planzeichen ergänzt.

§ 2 In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, xx.xx.xxxx

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister